

## REGLEMENT FÜR AUSSERORDENTLICHE LAGEN

Die Einwohnergemeinde Därstetten, gestützt auf Artikel 18 des Gesetzes vom 11. September 1985 über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung im Kanton Bern, sowie auf Artikel 34 des Organisations- und Verwaltungsreglementes vom 27. April 1988 erlässt das folgende Reglement für ausserordentliche Lagen:

### I. Allgemeines

#### Zweck

#### Art. 1

Dieses Reglement ordnet die Führung der Gemeinde in ausserordentlichen Lagen und beschreibt die Grundsätze für den Aufbau einer Katastrophenorganisation.

#### Begriffsbestimmungen

#### Art. 2

- 1) Unter einer "ausserordentliche Lage" wird eine Lage verstanden, die derart viele Opfer oder Schäden zu verursachen droht, dass zu deren Bewältigung die ordentlichen Verfahren vorübergehend nicht ausreichen.
- 2) Unter einer "Katastrophe" wird ein Ereignis verstanden, das derart viele Opfer oder Schaden verursacht, dass die betroffene Gemeinschaft ohne Hilfe von aussen die Lage nicht bewältigen kann.

### II. Führung in ausserordentlichen Lagen

#### Grundsatz

#### Art. 3

- 1) Die Gemeindeversammlung, die Behörden und die Gemeindeverwaltung setzen ihre Tätigkeit so lange als möglich fort.
- 2) Soweit erforderlich läuft die Amtsdauer für alle Gewählten bis zu dem Zeitpunkt weiter, an dem die in einem ordentlichen Verfahren gewählten Nachfolger ihr Amt antreten.

Gemeinderat      Art. 4

- 1) Bei Katastrophen ist der Gemeinderat mit dem einfachen Mehr der vorhandenen Mitglieder beschlussfähig.
- 2) In ausserordentlichen Lagen ersetzt er die längere Zeit nicht verfügbaren Mitglieder durch ehemalige Gemeinderäte.
- 3) Er hat nach Bewältigung der ausserordentlichen Lage der Gemeindeversammlung über die getroffenen Massnahmen Bericht zu erstatten.

III. Katastrophenorganisation

Organisation      Art. 5

Die Katastrophenorganisation besteht aus:

- a) dem Gemeinderat,
- b) dem Gemeindeführungsstab (Stabsorgan),
- c) dem Gesamteinsatzleiter,
- d) den Einsatzkräften.

Gemeinderat      Art. 6

Der Gemeinderat:

- a) ernennt die Funktionsträger des Gemeindeführungsstabs, legt die Kompetenzen fest und genehmigt die Pflichtenhefte,
- b) sichert die Verfügbarkeit nicht gemeinde-eigener Mittel durch Vorsorgemassnahmen,
- c) verfügt Pikettstellung und Aufgebot der Katastrophenorganisation,
- d) ernennt von Fall zu Fall den Gesamteinsatzleiter,
- e) kann die ihm gemäss OVR zustehenden Befugnisse, insbesondere Ausgabenkompetenzen, an den Gesamteinsatzleiter und an den Gemeindeführungsstab übertragen,
- f) leitet die Katastrophenorganisation im Einsatz,
- g) fordert im Bedarfsfall zusätzliche Mittel an.

Gemeindeführungsstab

Art. 7

- 1) Der Gemeindeführungsstab besteht aus einem Chef, den Dienstchefs, allfälligen Stellvertretern und dem nötigen Personal.
- 2) Er unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben indem er:
  - a) seine Verfügbarkeit sicherstellt,
  - b) dem Gemeinderat Anträge stellt,
  - c) Gemeinderatsbeschlüsse vollzieht,
  - d) ein Ausbildungsprogramm ausarbeitet,
  - d) den Voranschlag für die Katastrophenorganisation erstellt.

Gesamteinsatzleiter

Art. 8

- 1) Der Einsatzleiter leitet den Einsatz aller ihm unterstellten Einsatzkräfte.
- 2) Bestehen mehrere Schadenplätze, leitet er den Einsatz der ihm unterstellten Einsatzleiter, bzw. Schadenplatzkommandanten.

IV. Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen

Art. 9

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen betreffend Aufbau, Ausbildung und Einsatz der Katastrophenorganisation.

Inkrafttreten

Art. 10

Das vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und durch die Militärdirektion des Kantons Bern in Kraft.

So beraten und genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 16. Februar 1990.

Därstetten, den 27. Februar 1990



Namens des Gemeinderates Därstetten i.S:  
Der Präsident:

*E. Müller*

Der Sekretär:

*Kung*

Auflagezeugnis

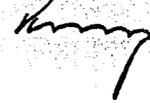
Dieses Reglement lag vom 26. Januar bis am 10. März 1990 auf der Gemeindeschreiberei Därstetten öffentlich auf.

Die Auflage- und Einsprachefrist wurde im Amtsanzeiger vom 26. Januar 1990 bekanntgegeben.

Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung nicht eingegangen.

Därstetten , den 18. März 1990

Der Gemeindeschreiber:



Genehmigt

Bern 9. April 1990



DER MILITÄRDIREKTOR:



Regierungsrat P. Schmid